



SÄCHSISCHER
RECHNUNGSHOF

Beratende Äußerung

**Empfehlungen zu strategischen
Förderkonzepten und Förder-
instrumenten sowie zur künftigen Rolle
der Sächsischen Aufbaubank (SAB)**

Empfehlungen zu strategischen Förderkonzepten und Förder- instrumenten sowie zur künftigen Rolle der Sächsischen Aufbaubank (SAB)

Beratende Äußerung gem. § 88 Abs. 2 SäHO

Sächsischer Rechnungshof

Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

Postfach 10 10 50
04010 Leipzig

Telefon: 03 41/2 55 - 60 00
Fax: 03 41/2 55 - 61 20

E-Mail^{*}: poststelle@srh.sachsen.de
Internet: www.rechnungshof.sachsen.de

^{*} Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Einleitung	7
II Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	8
III Feststellungen und Folgerungen	11
1 Die SAB als zentrales Förderinstitut des Freistaates Sachsen Gesamtfördervolumen und Neugeschäft	11
2 Wirtschaftliche Entwicklung der SAB	14
3 Aufgaben der SAB im Fördergeschäft	17
3.1 Fehlende Standards und Steuerung der Aufgabenerfüllung	17
3.2 Höhe der Vergütung	21
3.3 Verhältnis von Aufwand und Ertrag	23
4 Kreditrisiko der SAB	26

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Auswertung ausgewählter Produkthandbücher
- Anlage 2 Entwicklung der Cost-Income-Ratio
- Anlage 3 Wirtschaftliche Entwicklung der SAB

Abkürzungsverzeichnis

AHG	Altschuldenhilfe-Gesetz
AHGV	Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz
bspw.	beispielsweise
Drs.	Drucksache
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds
FöfdbankG	Gesetz zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank- Förderbank
FS	Freistaat Sachsen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Hj.	Haushaltsjahr
PM	Prüfungsmitteilung
RL	Richtlinie
rd.	rund
SAB	Sächsische Aufbaubank
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
SächsVerf.	Verfassung für den Freistaat Sachsen
SMF	Sächsisches Staatsministerium für Finanzen
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirt- schaft
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport
SMS	Sächsisches Ministerium für Soziales und Verbraucherschutz
SRH	Sächsischer Rechnungshof
u.a.	unter anderem
T€	Tausend Euro
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
VwV	Verwaltungsvorschriften
VwV-SäHO	Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur SäHO

I. Einleitung

Die Haushalts- und Wirtschaftssituation des Freistaates Sachsen ist von einem erheblichen Einnahmerückgang geprägt. Um die langfristige finanzpolitische Konzeption für den Freistaat darzustellen, hat das SMF die Mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum 2010 bis 2014 um das Ergebnis einer in seinem Auftrag erstellten langfristigen Prognose der Einnahmeentwicklung für den Landeshaushalt des Freistaates Sachsen bis zum Jahr 2025 ergänzt.¹ Danach geht das Ministerium von einem prognostizierten Konsolidierungsbedarf von rd. 4 Mrd. € bis 2025 aus. „Gegenüber dem Jahr 2010 bedeutet dies einen Rückgang der Gesamteinnahmen um rd. 24 %. Das heißt, nahezu jeder vierte Euro aus dem Landeshaushalt muss eingespart werden“.²

Rückläufige Bevölkerungszahlen führen lt. Mittelfristiger Finanzplanung zu Einnahmeverlusten von 2,5 bis 2,8 T€ je verlorenem Einwohner jährlich. Infolge dessen sind bis 2020 prognostisch Einnahmeverluste von rd. 815 Mio. € zu erwarten.³ Sollten aufgrund des Zensus 2011 die Einwohnerzahlen geringer ausfallen als derzeit angenommen, könnten daraus weitere Einbußen beim Länderfinanzausgleich resultieren. Die Staatsregierung weist darauf hin, dass Sachsen in der EU-Förderperiode 2007-2013 noch rd. 5 Mrd. € erhält, dass aber mit einem erheblichen Rückgang der EU-Förderung zu rechnen ist, weil auch der noch aus der Zeit vor der Wende resultierende Nachholbedarf abgearbeitet sein wird.⁴

In den letzten 15 Jahren waren keine signifikanten Steigerungen der Einnahmen nachweisbar. Die für die nächsten Jahre prognostizierten Steuermehreinnahmen kompensieren kaum den Rückgang der Solidarpaktmittel und die im Haushaltsplan veranschlagten Entnahmen aus Rücklagen zum Ausgleich des Gesamthaushaltes. Durch das grundsätzliche Verbot einer Neuverschuldung scheidet eine Einnahmeerzielung durch Nettokreditaufnahme aus.

Eine nachhaltige Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen ist dem Freistaat in den Jahren 2009 und 2010 nicht gelungen. Der Haushaltsausgleich erfolgte teilweise durch Entnah-

¹ Ifo Dresden Studien „langfristige Prognose der Einnahmeentwicklung für den Landeshaushalt des Freistaates Sachsen bis zum Jahr 2025“ Gutachten im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Dresden, 2010.

² Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2010 bis 2014, S. 24. Allein durch das Auslaufen der Solidarpaktmittel bis 2020 verringern sich die Einnahmen für den Freistaat im Vergleich zu 2010 um rd. 2,3 Mrd. €. Solidarpaktmittel des Korb II werden ebenso bis 2020 in noch unbezifferter Höhe wegfallen.

Die Mittel des sog. „Korb II“ umfassen Gemeinschaftsaufgaben, Finanzhilfen und EU-Strukturfondsmittel und haben eine „Zielgröße“ von rd. 51 Mrd. € für die Laufzeit bis 2019 und für alle neuen Länder. Der Anteil Sachsen betrug lt. „Fortschrittsbericht Aufbau-Ost“ für das Jahr 2010 im Zeitraum 2005 bis 2009 jährlich ca. 1,5 Mio. € (s. a.a.O. S. 37).

³ Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2010 bis 2014 S. 18.

⁴ DRS 5/5648 Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, S. 9.

men aus Rücklagen. Der hohe Rechtsbindungsgrad von Aufgaben engt die Möglichkeiten der Ausgabenreduzierung zusätzlich ein. Im Wesentlichen bestehen Spielräume für Einsparungen derzeit über den Personalabbau. Personalausgaben sind der zweitgrößte Ausgabenblock im Staatshaushalt und stehen in enger Relation zu den Ausgaben, die u. a. zur Erfüllung landesgesetzlicher Verpflichtungen dienen. Ein zukunftsfähiger Haushalt ist mithin nur zu erreichen, wenn die Relation von Aufgaben und daraus resultierenden Personalausgaben zutreffend erfasst, in den langfristigen Auswirkungen strategisch geplant und auf Basis fundierter Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen schließlich Strukturentscheidungen getroffen und umgesetzt werden.

II. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

Angesichts der sinkenden Mittel und der auslaufenden Strukturfondsperiode ist bereits heute ein Konzept darüber zu entwerfen, wie die künftige Förderung im Freistaat inhaltlich ausgestaltet werden soll. Dabei sind Erfahrungen aus der Vergangenheit einzubeziehen. Die Neuausrichtung der Förderpolitik hat maßgebliche Auswirkungen auf die Geschäfte und damit die Rentabilität der SAB in der Zukunft.

1. Bei der Übertragung von Förderprogrammen durch die Ressorts auf die SAB fehlte eine zielgerichtete Steuerung. Dadurch hat die Staatsregierung es versäumt, eine notwendige einheitliche Strukturierung und Standardisierung von Verfahren zu implementieren. Synergieeffekte können so nicht entstehen. Vermeidbare Mehrausgaben für die Abwicklungen der Programme sind die Folge. Die nicht an einheitlichen Standards und auf ein gesamtstaatliches Ziel hin ausgerichtete Steuerung wirkt sich letztlich negativ auf die Reformbestrebungen aus.

Es muss zunächst geprüft werden, welche Aufgaben im Förderbereich mit welchem Aufwand und von wem - also SAB oder staatliche Behörden - erledigt werden müssen. Dazu muss die Zahl der Förderprogramme ebenso überprüft werden, wie der sich daraus bei weitestgehender Standardisierung von Verfahren ergebende, auf das Notwendige beschränkte Aufwand. Dazu sollte der Freistaat Sachsen eine Vollkostenrechnung implementieren.⁵ Erst wenn dies geschehen ist, kann der zur Aufgabenerledigung dann noch notwendige Personalbedarf bemessen werden und erst wenn der Personalbedarf feststeht, kann auf Basis von fundierten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen über die Frage von Standorten entschieden werden.

⁵ Die Voraussetzungen fehlen bislang. Grundlage ist die Einführung des Neuen Steuerungsmodells in der Sächsischen Staatsverwaltung.

Zur Höhe der Vergütung der SAB gibt es nach wie vor keine Transparenz. Welche Aufwendungen ihr für ihre Leistungen je Produkt/Förderprogramm entstehen, ist unbekannt.⁶ Das ist nicht hinnehmbar. Der Freistaat Sachsen ist Eigentümer und Gewährträger der Förderbank. Ebenso wie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Einrichtungen des Freistaates dem aus dem Budgetrecht des Parlaments folgenden Transparenzgebot unterliegt, muss dies für Beteiligungen des Staates gelten und vom Freistaat als alleinigem Gesellschafter der SAB durchgesetzt werden.

Die Folgen fehlender Steuerung und Standardisierung sowie die Begrenzung der Förderverfahren wirken sich nicht nur auf die Cost-Income-Ratio der SAB aus, sondern führen auch dazu, dass die Aufgabenerfüllung durch die SAB für den Freistaat teurer ist, als sie sein müsste. Die Voraussetzungen für nachhaltige Kostensenkung müssen sowohl auf staatlicher Seite als auch innerhalb der SAB identifiziert und umgesetzt werden. Nur so lassen sich die aus dem sinkenden Mittelvolumen ergebenden Ausgabenrestriktionen adäquat abfangen.

2. Die Abwicklung staatlicher Aufgaben im Förderbereich unterliegt den haushaltsrechtlichen Anforderungen aus den §§ 6 und 7 SäHO. Deshalb geht auch das Förderbankgesetz zwar von einer grundsätzlichen (zentrales Förderinstitut) nicht aber von einer vollständigen Übertragung von Aufgaben auf die SAB aus; die Aufgabenübertragung soll vielmehr nur erfolgen, soweit dafür auf die besondere Kompetenz der Förderbank zurückgegriffen werden kann. Nur so sind die infolge des Einsatzes von Leiharbeitnehmern und nach Banktarif bezahlten Mitarbeitern teureren Leistungen der Bank haushaltsrechtlich zu rechtfertigen. Für die Abwicklung rein administrativer Aufgaben beispielsweise beim Zahlungsverkehr, ist die Tätigkeit der SAB anstelle bzw. neben der Hauptkasse nicht erforderlich.

Der Freistaat Sachsen als Eigentümer sollte die dem SMF vorliegenden Übersichten über alle laufenden Verträge und den sich daraus ableitenden Verpflichtungen der Bank mit dem Ziel auswerten, die Aufgabenübertragung auf die Bank unter Einbeziehung der Ressorts stärker zielbezogen auszurichten und damit die Effizienz des staatlichen Mitteleinsatzes für Leistungen der SAB zu erhöhen. Von nicht für die Bearbeitung durch die Förderbank geeigneten Tätigkeiten sollte diese entlastet werden.

⁶ DRS 5/1609 Beschlussantrag der CDU- und FDP-Fraktion zum Thema: „Förderung straffen - bessere Kundenorientierung sächsischer Förderprogramme“ - dort S. 9: Nach dem Sprachgebrauch der SAB ist in einer Förderrichtlinie, Verwaltungsvorschrift oder in einem Gesetz beschriebenes Förderprogramm ein Produkt.

3. Der Freistaat Sachsen als Eigentümer und Gewährträger der Bank sollte das künftige Geschäftsmodell der SAB in Anbetracht der insgesamt rückläufigen Mittel sorgfältig planen und in der Ausrichtung überdenken. Soweit es nicht gelingt, von der Zuschussfinanzierung auf eine im Schwerpunkt darlehensfinanzierte Förderung umzusteuern, wird sich das deutlich abnehmende Mittelvolumen unmittelbar auf die Förderbank auswirken. Zur Abwicklung von Zuschussprogrammen wird eine Bank nicht benötigt.
4. Aufgrund der Gewährträgerhaftung des Freistaates ist die Bank zwar nicht unmittelbar gefährdet, wenn Kredite nicht zurückgezahlt werden. Es liegt aber im fundamentalen Interesse des Freistaates ebenso wie der Bank, den Haftungsfall nicht eintreten zu lassen. Der Freistaat Sachsen, als Eigentümer der SAB hat Veranlassung, die wirtschaftliche Situation der Bank in Bezug auf das sich abzeichnende erheblich geringere Fördervolumen einerseits und die ganz erheblichen Kreditrisiken im Bereich Wohnungsbau genau zu analysieren und - wie dies der SRH schon 2007 gefordert hat - auf eine geschäftlich tragfähige Grundlage zu stellen.

Da die SAB als Förderbank auf die Durchführung des Fördergeschäftes i. S. des Förderbankgesetzes festgelegt ist, lässt sich jetzt schon absehen, dass sie sich infolge des rückläufigen Mittelvolumens ohne Erweiterung ihrer Aufgaben deutlich verkleinern muss. Eine Standortaufteilung ist in dieser Situation wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen; sie wäre absehbar mit Mehrkosten für den Freistaat verbunden. Alle Überlegungen zu Standortfragen für die SAB sind in dieser Situation nachrangig und erst nach Vorlage der Gesamtkonzeption der Förderstrategie zu beantworten.

III. Feststellungen und Folgerungen

1 Die SAB als zentrales Förderinstitut des Freistaates Sachsen - Gesamtfördervolumen und Neugeschäft

Die Sächsische Staatsregierung geht von einem weitgehend unveränderten, in der Tendenz - speziell im Bereich der Verwendungsnachweisprüfung - steigenden Geschäftsanfall bei der SAB aus.⁷ Für die Städtebauförderung gilt dies nicht - die SAB wird die Rückstände aus den ihr 2009 übertragenen Programme nicht abarbeiten, die Staatsregierung beabsichtigt die Förderzuständigkeitsverordnung des SMI zu ändern, um die SAB von dieser Aufgabe zu entlasten.

Nach § 2 Abs. 1 FöfdbankG ist die SAB das zentrale Förderinstitut des Freistaates. Sie kann im staatlichen Auftrag nach § 2 Abs. 3 Förderaufgaben, die im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft stehen, in den im Gesetz genannten Bereichen durchführen. Sie ist indessen für die im staatlichen Auftrag durchzuführenden Förderaufgaben nicht zuständig, wenn etwas anderes gesetzlich bestimmt ist (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 FöfdbankG) bzw. wenn durch Rechtsverordnung Aufgaben staatlichen Behörden oder anderen Einrichtungen übertragen worden sind, weil dies zur besseren, insbesondere zur wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung zweckmäßig erscheint (vgl. § 2 Abs. 4 FöfdbankG). Von diesen Möglichkeiten haben die Ressorts des Freistaates Sachsen auch Gebrauch gemacht.⁸

Der SRH hat zuletzt im Jahr 2007 einen Bericht zur „Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der SAB“ gefertigt.⁹ Im Wesentlichen hatte er seinerzeit festgestellt, dass die Erträge der Bank von den ihr übertragenen Förderprogrammen und den hierfür gezahlten Vergütungen abhängig sind. Grundlage für diese Feststellung bildete der Vergleich der Fördervolumina des Freistaats (Zahlen der Bewilligung) mit dem jährlichen Neugeschäft der SAB im Zeitraum 2001 bis 2004. Während 2004 das Neugeschäftsvolumen der SAB in Relation zum Fördervolumen des Freistaates noch weniger als 50 % betrug, ist der Anteil der SAB bis 2010 auf nominal rd. $\frac{2}{3}$ des Gesamtfördervolumens gestiegen. Wie bereits im Prüfbericht

⁷ DRS 5/5648 Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, S. 8.

⁸ Vergleiche Förderzuständigkeitsverordnungen des SMI (SächsGVBl. 2009, Nr. 7, S. 251), des SMK (SächsGVBl. vom 2006, Nr.4, S. 83, zuletzt geändert durch VO vom 01.04.2010), des SMS (SächsGVBl. vom 2005, Nr. 11, S. 366, zuletzt geändert durch VO vom 11.02.2011), des SMUL (SächsGVBl. vom 2005, Nr. 11 S. 376, zuletzt geändert durch VO vom 01.09.2008), des SMWA (SächsGVBl. vom 2005, Nr. 11, S. 378, zuletzt geändert durch VO vom 21.12.2010 SächsGVBl. 2011, S. 37) und des SMWK (SächsGVBl. 2005, Nr. 11, S. 365, zuletzt geändert durch VO vom 10.06.2008).

⁹ Prüfbericht vom März 2007, Az.: 120402/24; JB 2007 - Beitrag 35, S. 293 ff.

2007 hat der SRH die vorliegenden Zahlen um sog. Sondereffekte bereinigt. Die zuletzt beispielsweise im Bereich KP II oder EuK-light¹⁰ zu verzeichnen waren. Nur so lässt sich eine Entwicklung im Geschäftsvolumen der SAB darstellen.

Entwicklung Gesamtfördervolumen und Neugeschäft

	2003 T€	2004 T€	2005 T€	2006 T€	2007 T€	2008 T€	2009 T€	2010 T€
Fördervolumina FS gesamt	5.923.808	3.944.457	4.164.559	3.368.713	3.943.180	3.413.009	3.179.422	3.140.146
davon Hochwasser	2.545.600	636.400	779.842	79.229	127.621	218.000	85.200	73.200
Fördervolumina FS ohne HW	3.378.208	3.308.057	3.384.717	3.289.484	3.815.559	3.195.009	3.094.222	3.066.946
Neugeschäft SAB	2.227.100	1.511.000	1.321.400	1.747.400	1.374.800	1.840.400	2.638.400	2.158.300
davon Hochwasser	838.700	85.400						
davon sonstige Zuschüsse MALA*						121.795	140.626	**
davon KP II KommInfra							372.000	**
davon EuK							29.800	**
davon 1 Darlehen								243.500
Neugeschäft SAB bereinigt um Sondereffekte	1.388.400	1.425.600	1.321.400	1.747.400	1.374.800	1.718.605	2.095.974	1.914.800

* Maschinelle Antragsbearbeitung Landwirtschaft

** für 2010 liegen keine Angaben vor

Nach der Definition der SAB setzt sich das Neugeschäftsvolumen zusammen aus den im Berichtsjahr in Form von Darlehen, Zuschüssen oder Bürgschaften „vergebenen“, also bewilligten Mitteln. Obwohl der Anteil des Neugeschäfts der SAB am Gesamtfördervolumen im Vergleich zu den Zahlen des Jahres 2004 erheblich gestiegen ist, ändert sich nichts an der Beeinflussung des Neugeschäfts durch das Mittelvolumen, das der FS Sachsen zur Verfügung stellen kann.

Sowohl bei den Landesmitteln als auch bei den EU-Mitteln ist ein erheblicher Mittelrückgang zu erwarten. Die Zahlungen aus dem Solidarpakt II werden von 2011 noch zur Verfügung stehenden 2 Mrd. € bis 2020 auf „0“ abgeschmolzen sein und die EU-Strukturfondsmittel werden ab 2014 deutlich zurückgehen.

Eine spürbare Ausweitung des Neugeschäftsvolumens ist demgegenüber in Anbetracht der existierenden Übertragung an andere Behörden und Einrichtungen durch die Förderzuständigkeitsverordnungen oder auch durch die Kommunalisierung im Zuge des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes nicht zu erwarten. Beispielsweise hat die SAB mit dem

¹⁰ Programm zum Heizkesselaustausch, das im Februar 2010 ausgelaufen ist.

SMUL einen Rahmenauftrag geschlossen, wonach das SMUL für die im Vollzug dieses Rahmenauftrages noch zu schließenden Sondervereinbarungen eine pauschale Vergütung von 1,38 Mio. € jährlich an die SAB entrichtet. Zeitgleich vereinbarten die Parteien einen „Sonderauftrag Zahlungsverkehr“, wonach die SAB für die dort näher aufgelisteten Richtlinien ausschließlich den Zahlungsverkehr und die Besicherung von Zuschüssen übernimmt. Zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen im Bereich des SMUL an andere Behörden und Einrichtungen ergibt sich Näheres aus der SMULFördZuVO.¹¹ Im Jahr 2008 trat zudem mit dem Verwaltungsneuerordnungsgesetz zum 01.08.2008 das Gesetz zur Durchführung von Förderprogrammen der Ländlichen Entwicklung (Sächs-FöpLEDG) in Kraft. Danach sind abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 FöldbancG Landkreise und Kreisfreie Städte für den Fördervollzug von Programmen der Ländlichen Entwicklung zuständig, mit Ausnahme der Vergabe von rückzahlbaren Zuwendungen und Zinsverbilligungsmitteln. „Die Zuständigkeit erfasst nach § 1 Abs. 3 SächsFöpLEDG nicht die finanztechnische Abwicklung (Zahlungsverkehr) der Fördermaßnahmen. Die hierfür gegebene Zuständigkeit der SAB ... bleibt unberührt.“ Obwohl die SAB in diesen Programmen keine Bewilligungen in Form von zinsverbilligten Darlehen oder Zuschüssen gewährt, sondern im Wesentlichen ausschließlich den Zahlungsverkehr abwickelt, weist sie die im Zahlungsverkehr geleisteten Beträge i. H. v. rd. 121,8 Mio. € im Jahr 2008 und 140,7 Mio. € im Jahr 2009 als Neugeschäft aus.¹² Zahlen für 2010 liegen dem SRH nicht vor.

Die SAB führte dazu in ihrer Stellungnahme vom 19.10.2010 aus, standardisierte Aufgaben im Fördergeschäft seien i. d. R. weniger anspruchsvoll als z. B. individualisierte Aufgaben im Kreditgeschäft. Das Stellenbewertungskonzept der SAB - und die entsprechende Auswahl und Eingruppierung der Mitarbeiter - berücksichtigten dies, sodass die Bezahlung nach Bankentarif nicht automatisch zu höheren Personalausgaben als im öffentlichen Dienst führe. Es fehle aber - da der Freistaat über keine Vollkostenrechnung verfüge - eine Grundlage um die Kosten einer staatlichen Behörde mit denen der SAB vergleichen zu können.

Zur Frage der fehlenden Vollkostenrechnung äußerte sich das SMF in seiner Stellungnahme vom 20.10.2011 nicht. Übersichten über die auf die SAB übertragenen Förderaufgaben lägen dem SMF vor. Eine Steuerung der Aufgabenübertragung auf die SAB obliege nicht der Rechtsaufsicht. Anregungen der Beteiligungsverwaltung des SMF zur künftigen Förderpolitik des Freistaates und zur Rolle der SAB seien erfolgt. Im Einzelnen führte das SMF dies nicht näher aus.

¹¹ Förderzuständigkeitsverordnung Umwelt/Landwirtschaft des SMUL, SächsGVBl. von 2005, Nr. 11 S. 376, zuletzt geändert durch VO vom 01.09.2008.

¹² DRS 5/1609 Beschlussantrag der CDU- und FDP-Fraktion zum Thema: „Förderung straffen - bessere Kundenorientierung Sächsischer Förderprogramme“, Anlage 3 - Neugeschäft der SAB in den Jahren 2004 bis 2009.

Die Bank geht in ihrem Geschäftsbericht 2010 davon aus, das Neugeschäft werde 2011 „spürbar abnehmen“ wegen des Auslaufens verschiedener Förderprogramme und wegen des Rückgangs von Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen.

Folgerungen

Die Abwicklung staatlicher Aufgaben, zu denen u. a. die finanzielle Unterstützung Dritter bei der Verwirklichung solcher Zwecke gehört, an denen ein erhebliches staatliches Interesse besteht (§§ 23 und 44 SäHO), unterliegt selbst den haushaltsrechtlichen Anforderungen aus den §§ 6 und 7 SäHO. Deshalb geht das Förderbankgesetz zwar von einer grundsätzlichen (zentrales Förderinstitut) nicht aber von einer vollständigen Übertragung von Aufgaben auf die SAB aus; die Aufgabenübertragung soll vielmehr nur erfolgen, soweit dafür auf die besondere Kompetenz der Förderbank zurückgegriffen werden kann. Nur so sind die infolge des Einsatzes von Leiharbeitnehmern und nach Banktarif bezahlten Mitarbeitern teureren Leistungen der Bank (s. dazu nachfolgend Pkt. 3) haushaltsrechtlich zu rechtfertigen. Für die Abwicklung rein administrativer Aufgaben bspw. beim Zahlungsverkehr ist die Tätigkeit der SAB anstelle bzw. neben der Hauptkasse nicht erforderlich. Der SRH hat wiederholt darauf hingewiesen, dass der SAB Bewirtschaftungsbefugnis erteilt werden kann, also auch eine Auszahlung von Fördergeldern an die SAB zur Weiterleitung an Zuwendungsempfänger nicht notwendig ist.

Der Freistaat Sachsen als Eigentümer sollte die dem SMF vorliegenden Übersichten über alle laufenden Verträge und die sich daraus ableitenden Verpflichtungen der Bank mit dem Ziel auswerten, die Aufgabenübertragung auf die Bank unter Einbeziehung der Ressorts stärker zielbezogen auszurichten und damit die Effizienz des staatlichen Mitteleinsatzes für Leistungen der SAB zu erhöhen. Von nicht für die Bearbeitung durch die Förderbank geeigneten Tätigkeiten sollte diese entlastet werden.

2 Wirtschaftliche Entwicklung der SAB

Die Bank erwirtschaftet ihre Zinserträge immer noch ganz überwiegend aus den seit den Anfängen in den 90er Jahren geschlossenen Kreditverträgen im Bereich des Wohnungswesens, die fast 5 Mrd. € des im Fördergeschäft rd. 6,3 Mrd. € umfassenden Kreditportfolios ausmachen. Dieses Geschäft schrumpft indessen nach Angaben der SAB von Jahr zu Jahr, da das Neugeschäft im Darlehensbereich nur verhältnismäßig gering ist. Daneben hält die

Bank laut Geschäftsbericht 2010 Schuldscheindarlehen „gegenüber inländischen öffentlichen Stellen“ in Höhe von insgesamt rd. 1,4 Mrd. €. Diese Darlehen sind laut Gewinn- und Verlustrechnung¹³ in Höhe von nominal 1,16 Mrd. € an die Deutsche Bundesbank zur Besicherung von Krediten abgetreten.¹⁴

Ein Konzept für ein künftiges Geschäftsmodell der SAB legte das SMF nicht vor. In seiner Stellungnahme vom 20.10.2011 teilte das Ministerium mit, es sehe perspektivisch eine zunehmende Bedeutung der SAB als Finanzierer der öffentlichen Hand und im Rahmen der Fördertätigkeit als Refinanzierer der Hausbanken. Die Förderbanken seien schon heute ein stabilisierendes Instrument in der Finanzmarktkrise. In der Presseberichterstattung¹⁵ wird darauf verwiesen, dass Förderbanken in der Finanzmarktkrise wegen ihres aufgrund staatlicher Gewährträgerschaft guten Ratings profitieren, dabei aber eine Grenze zu beachten haben: „Sie dürfen nicht mit den klassischen Geschäftsbanken in Wettbewerb treten.“

Zuletzt hatte der SRH in seinem bereits erwähnten Prüfbericht aus dem Jahr 2007 der Staatsregierung empfohlen, vermehrt die Bewilligung von Fördermitteln als Darlehen oder Zinszuschuss in Erwägung zu ziehen. Indessen besteht die Dominanz der Zuschussförderung mit rd. 70 zu 30 gegenüber der Darlehensförderung¹⁶ unverändert. Die im Jahr 2010 festzustellende Verbesserung beruht lt. SAB¹⁷ auf einem Sondereffekt.¹⁸

¹³ Geschäftsbericht 2010 der SAB, Gewinn- und Verlustrechnung Seite 39.

¹⁴ Bei Schuldscheindarlehen verleiht der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Geld und erhält im Gegenzug einen Schuldschein, der die Bedingungen des Geschäfts beurkundet. Im Rahmen des vorliegenden Sonderberichtes hat der SRH diese Form der Darlehensgewährung nicht weiter untersucht.

¹⁵ Handelsblatt Spezial: Förderbanken, Ausgabe Nr. 197 vom 12.10.2011, s. auch Fußn.19.

¹⁶ Das schließt Programme ein, die die SAB beispielsweise im Auftrag der KfW durchführt oder als sog. „Ergänzungsdarlehen“ anbietet, siehe im Einzelnen DRS 5/1609 Beschlussantrag der CDU- und FDP-Fraktion zum Thema: „Förderung straffen -bessere Kundenorientierung Sächsischer Förderprogramme“.

¹⁷ Angabe im Geschäftsbericht 2010 in S. 5.

¹⁸ Eine nähere Angabe dazu findet sich im: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 durch die WP - Gesellschaft Deloitte & Touche GmbH - dort S. 103.

Aufgliederung des Neugeschäfts nach Zuschuss und Darlehen (bereinigt um Sondereffekte)

	2006		2007		2008		2009		2010	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
Zuschuss	1.353.100	77,4	988.700	71,9	1.158.005	67,4	1.510.974	72,1	1.348.900	70,1
Darlehen	387.200	22,2	374.100	27,2	555.400	32,3	567.900	27,1	569.800	29,6
Bürgschaften	7.100	0,4	12.000	0,9	5.200	0,3	17.100	0,8	5.100	0,3
Neugeschäft gesamt	1.747.400	100,0	1.374.800	100,0	1.718.605	100,0	2.095.974	100,0	1.923.800	100,0

Auch im Jahr 2009 waren mit den Förderungen im Bereich Konjunkturpaket II und EuK-light Sondereffekte zu verzeichnen. Außerdem hat die SAB wie bereits vorstehend zu Pkt. 1 ausgeführt, die im Zahlungsverkehr von ihr lediglich ausgezahlten Beträge im Neugeschäft mit berücksichtigt.

Als Förderbank ist die SAB in der Ausweitung ihrer Geschäfte nicht frei, sondern an den durch das Förderbankgesetz gesetzten Rahmen gebunden. Dieser wiederum orientiert sich an der sog. Verständigung II mit der EU-Kommission.¹⁹ Kommerzielle Tätigkeiten dürfen Förderbanken unter dem Schutz staatlicher Gewährträgerschaft nicht betreiben.

Folgerungen

Der Freistaat Sachsen als Eigentümer und Gewährträger der Bank sollte deshalb das künftige Geschäftsmodell der SAB in Anbetracht der insgesamt rückläufigen Mittel sorgfältig planen und in der Ausrichtung überdenken. Soweit es nicht gelingt, von der Zuschussfinanzierung auf eine im Schwerpunkt darlehensfinanzierte Förderung umzusteuern, wird sich das deutlich abnehmende Mittelvolumen unmittelbar auf die Förderbank auswirken. Zur Abwicklung von reinen Zuschussprogrammen wird eine Bank nicht benötigt.

Eine perspektivisch noch zunehmende Bedeutung der Bank als Finanzierer der öffentlichen Hand bzw. Refinanzierer der Hausbanken, die im Zusammenhang mit der andauernden Finanzmarktkrise steht, sieht der SRH kritisch. Dies könnte sich zu einem nicht mehr zu steuernden Haushaltsrisiko für den Freistaat Sachsen als finanziellem Gewährträger der SAB entwickeln. Dabei ist das finanzielle Risiko für den Freistaat schon heute erheblich (siehe Punkt 4).

¹⁹ Staatliche Beihilfe Nr. E 10/2000 - Deutschland: „Anstaltslast und Gewährträgerhaftung“.

Wird die Bank als Refinanzierer von Hausbanken - also am Kreditmarkt agierenden Geschäftsbanken - für deren Kreditbedarf tätig, so ist wegen der sog. Verständigung II mit der EU Kommission im Einzelfall sicher zu stellen, dass dies nachweislich im direkten Zusammenhang mit der Fördertätigkeit der SAB und nicht etwa kommerziell geschieht,

3 Aufgaben der SAB im Fördergeschäft

3.1 Fehlende Standards und Steuerung der Aufgabenerfüllung

Erhebungen des SRH in zwei laufenden Prüfungen²⁰ ergaben, dass das Fördergeschäft sowohl auf staatlicher Seite als auch auf Seiten der SAB personalintensiv ist und einen nicht unerheblichen Sachaufwand verursacht (beispielsweise im Bereich der EDV). Eine einheitliche Steuerung der Übertragung von Förderprogrammen auf die SAB fehlt. Erhebungen im SMUL, SMK, SMS und SMWA ergaben, dass Inhalt und Abschluss der Vereinbarungen allein in Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts liegen. Auch innerhalb der Ressorts gibt es unterschiedliche Regelungen. Während im SMUL ein zentral zuständiges „Referat Förderstrategie“ mit Fragen der Übertragung von Aufgaben auf die SAB beauftragt ist und seinerseits die Fachreferate bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Aufträge maßgeblich beteiligt (u. a. das Haushaltsreferat für die Gebührenverhandlungen), gibt es im SMWA keine zentrale Koordinierung, Überwachung und Steuerung für die Beauftragung der SAB oder das Vertragscontrolling.

Sondervereinbarungen einschließlich der zu zahlenden Vergütungen werden zwischen den Fachreferaten des SMWA und der SAB ausgehandelt. Das unzureichende Vertragscontrolling zeigt sich darin, dass Sondervereinbarungen teilweise im Original nicht auffindbar waren oder eine Änderungsvereinbarung beschlossen wurde, obwohl die ursprüngliche Vereinbarung bereits außer Kraft getreten war. Obwohl anhand der Unterlagen zu ersehen war, dass die Ressorts an einem abgestimmten Vorgehen insbesondere im Hinblick auf Verhandlungen zur Vergütungshöhe interessiert sind, fehlen Kennzahlen oder einheitliche Vertragsmuster. Auch das SMF hat weder vertragliche Standards eingefordert noch Einfluss auf die Vertragsgestaltung genommen, wird aber von den Ressorts über den Inhalt der Verträge und die vorgesehene Vergütung in Kenntnis gesetzt. Zum Stand 2008 waren die vertraglichen Be-

²⁰ Prüfung der Abwicklung von Förderverfahren durch die SAB sowie Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme in der EU Förderperiode 2007 bis 2013; die Prüfungen laufen seit 2009.

ziehungen zwischen SAB und Freistaat nach dem SRH vorliegenden Erkenntnissen²¹ in rd. 90 Verträgen geregelt.

Die Aufträge differieren in Form und Inhalt erheblich. Es gibt Rahmenaufträge, Vereinbarungen, Sonderaufträge, Einzelaufträge, Einzelfallvereinbarungen oder Ergänzungsvereinbarungen. Diese Vereinbarungen nehmen z. T. aufeinander Bezug oder bauen aufeinander auf. Sie unterscheiden sich nicht nur inhaltlich in ihrem Regelungsgehalt erheblich voneinander, sondern sind insbesondere auch bezüglich der vereinbarten Vergütungsformen höchst unterschiedlich. Eine einheitliche Vergütungsstruktur gibt es nicht. Die Vergütungsbezeichnungen variieren zwischen „Vergütung“, „Entgelt“, oder „Aufwendungsersatz“ und umfassen „Bearbeitungsgebühren“, „pauschale Vergütungen“, „Mindestvergütungen“, „Festbeträge“, „Fallpauschalen“ oder einen „prozentualen Anteil am Bewilligungsvolumen“ oder auch gar keine Vergütung, wie beispielsweise beim Sonderauftrag Zahlungsverkehr zwischen SMUL und SAB, bei der die pauschale Vergütung in der zugrunde liegenden Rahmenvereinbarung geregelt ist.

Auch der auf die SAB übertragene Umfang der Auftragsbearbeitung variiert. Im Zuschussgeschäft ist z. T. das gesamte Zuschussverfahren auf die SAB übertragen, es gibt aber auch Fälle, bei denen die SAB als Bewilligungsstelle vorwiegend administrative Tätigkeiten durchführt und im Übrigen auf fachliche Stellungnahmen durch die Fachverwaltung zurückgreift.²² Schließlich gibt es Konstellationen, bei denen die SAB nur Teile der Auftragsbearbeitung z. B. nur den Zahlungsverkehr (abwickelt), also nur reine Kassenfunktion wahrnimmt.

Teilweise war die Förderung viel zu kleinteilig. Im Bereich ESF wurden in 13 Förderbereichen weniger als 20 Anträge im Jahr gestellt, davon in 9 Förderbereichen weniger als 10 oder gar keine Anträge.

Bei der Darlehensvergabe sind die Vergabe zinsverbilligter Darlehen im Hausbankenverfahren oder durch die SAB selbst zu unterscheiden. Außerdem bietet die SAB sogenannte Ergänzungsfinanzierungen als eigene Produkte an, lässt sich hierzu aber regelmäßig einen Auftrag des jeweiligen Ressorts erteilen.²³

Bei seinen Untersuchungen zu den Auswirkungen fehlender Standardisierung stellte der SRH fest, dass bei 9 Förderrichtlinien insgesamt 318 Änderungen dokumentiert waren, da-

²¹ Stand 2008.

²² Beispielsweise Förderung des Schulhausbaus, Umsetzung des Programms „Kommunal-Kombi“.

²³ Im Rahmen des vorliegenden Sonderberichts hat der SRH diese Art der Ergänzungsfinanzierung nicht weiter untersucht.

von betrafen rd. 52,5 % die Auslegung, Ergänzung, Erläuterung oder Klarstellung der Förderrichtlinie. Die Gesamtzahl der Änderungen schwankte zwischen 3 und 134 und ergab im Durchschnitt 35 Änderungen pro Richtlinie. Wie der Tabelle in **Anlage 1** zu entnehmen ist, entfielen auf Auslegungs- und Erläuterungsfragen zwischen 33,8 und 100 % der zu einer Richtlinie vorliegenden Ressortmitteilungen, danach folgten Informationen zum Verwaltungshandeln und zum Verfahren mit ca. 60 %.

Ein ähnliches Bild zeigt sich im Rahmen der aus Mitteln der EU finanzierten Förderungen. Allein im Zeitraum Juni 2010 bis Juni 2011 waren 43 Mitteilungen der Verwaltungsbehörde EFRE an die Fondsbewirtschafter (an Ressorts) zu Änderungen zum Vollzug der EFRE-Förderung zu verzeichnen. Die Verwaltungsbehörde ESF hat seit Beginn der aktuellen Förderperiode im Jahr 2007 insgesamt 74 Erlasse zur Umsetzung der ESF-Förderung an die SAB und die Fondsbewirtschafter gerichtet. Dazu kommen 79 Infobriefe/Arbeitshinweise, die im Wesentlichen die Klarstellung von Handlungsanweisungen, Erläuterung von Sachverhalten ohne eigenen Regelungscharakter zum Gegenstand haben.

Nicht nur der reine Richtlinienvollzug, sondern auch die zahlreichen flankierenden Anweisungen und Regelungen binden Arbeitszeit sowohl im Bereich der staatlichen Verwaltung als auch bei der SAB. Sie erhöhen insgesamt die Verwaltungs- und Personalkosten der SAB. So ist die SAB in der laufenden Förderperiode für die Umsetzung der EFRE-Förderung in 15 von insgesamt 25 Vorhabensbereichen und für die Auszahlung von rd. 1,6 Mrd. € (fast 55 % der EFRE-Mittel) zuständig. Sie setzte dafür 114,4 VZÄ²⁴ ein. Im Bereich der ESF-Förderung ist die SAB Bewilligungsstelle für alle rd. 871,9 Mio. € an ESF-Mitteln in der laufenden Förderperiode. Sie setzte nach eigenen Angaben rd. 188,8 VZÄ²⁵ für den ESF-Bereich ein und damit fast 54 VZÄ mehr als ursprünglich geplant. Insgesamt verwendet also die SAB für den Bereich der EU-Förderung die Arbeitskraft von rd. 302 Mitarbeitern. Das entspricht rd. einem Drittel aller in der SAB im Jahr 2010 Beschäftigten. Die Zahl der Mitarbeiter nach Köpfen liegt darüber, so sind nach Angaben der SAB im Bereich EFRE 236 Mitarbeiter eingesetzt und für die ESF-Förderung 1.334 Mitarbeiter, wobei bei der Anzahl nach Köpfen Mehrfachfassungen (Doppelzählungen) eingeschlossen sind. Personenkonkrete Angaben hat der SRH nicht erhalten, sodass sich diese Angaben nicht weiter aufklären ließen.

Der SRH hat bereits im Jahr 2007 gefordert, durch weitgehend standardisierte Förder Richtlinien einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung zu leisten und infolge dessen auch eine größere Transparenz in Bezug auf die zu leistende Vergütung zu erzielen. Das SMF teilte die damalige Einschätzung des SRH.

²⁴ Stand zum 31.12.2010.

²⁵ Stand zum 31.12.2010.

In ihrer Stellungnahme vom 19.10.2011 vertritt die SAB die Auffassung, die Feststellungen des SRH seien nicht geeignet, Mehrausgaben als Folge fehlender Standardisierung nachzuweisen. Der SRH stelle selber dar, dass der Umfang der Auftragsbearbeitung variere oder Antragszahlen unterschiedlich seien - dies müsse Bedeutung für die Ausgestaltung der Förderverfahren und die Vergütung haben. Das SMF teilt im Wesentlichen die Einschätzung des SRH laut seiner Stellungnahme vom 20.10.2011. Erste Schritte zu Vereinfachungen des Zuwendungsrechtes seien mit der ÄnderungsVwV vom 02.09.2011 eingeleitet. Wegen der Einführung der elektronischen Belegführung oder Vereinfachungen beim Verwendungsnachweis befinde sich das SMF in intensiven Gesprächen mit dem SRH. Zu den eigentlichen Feststellungen des SRH und den daraus resultierenden Folgerungen äußerte sich das Ministerium indessen nicht. Die Prüfung der Möglichkeiten der Förderoptimierung - so das SMF unter Hinweis auf die Antwort der Staatsregierung zur Drs. 5/1609 -, die Abwägung der Vor- und Nachteile sowie die Ausgestaltung der Förderprogramme und Förderinstrumentarien lägen in Zuständigkeit der Fachministerien. Auch habe sich im Jahr 2003 eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe auf einen Kriterienkatalog im Rahmen der Prüfung nach § 2 Abs. 4 FördBankG verständigt. Dies sei eine Hilfestellung für die Ressorts, soll jedoch nicht allein ausschlaggebend sein.

Folgerungen zu 3.1

Bei der Übertragung von Förderprogrammen durch die Ressorts auf die SAB fehlte eine zielgerichtete Steuerung. Dadurch hat die Staatsregierung es versäumt, eine notwendige einheitliche Strukturierung und Standardisierung von Verfahren zu implementieren. Synergieeffekte können so nicht entstehen. Vermeidbare Mehrausgaben für die Abwicklungen der Programme sind die Folge.

Eine zielgerichtete Steuerung zu implementieren liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Ressortinteressen müssen diesem Ziel untergeordnet werden. Hilfestellungen können keine Wirkung entfalten, wenn ihre Beachtung nicht eingefordert und notfalls durchgesetzt werden kann.

Um das von der Staatsregierung verfolgte Ziel der Staatsmodernisierung zu erreichen, muss zunächst geprüft werden, welche Aufgaben im Förderbereich mit welchem Aufwand und von wem - also SAB oder staatliche Behörden - erledigt werden müssen. Dazu muss die Zahl der Förderprogramme ebenso überprüft werden, wie der sich daraus bei weitestgehender Standardisierung von Verfahren ergebende auf das Notwen-

dige beschränkte Aufwand. Dazu sollte der Freistaat Sachsen eine Vollkostenrechnung implementieren.²⁶ Erst wenn dies geschehen ist, kann der zur Aufgabenerledigung dann noch notwendige Personalbedarf bemessen werden. Die nicht an einheitlichen Standards und auf ein gesamtstaatliches Ziel hin ausgerichtete Steuerung wirkt sich letztlich negativ auf die Reformbestrebungen aus.

3.2 Höhe der Vergütung

Schon im Jahr 2007 hat der SRH zur Höhe der Vergütung für Leistungen der SAB Folgendes ausgeführt:²⁷

„Soweit Wirtschaftlichkeitsvergleiche - Verwaltung vs. Bank - gemacht wurden, wurde nur auf Seiten der SAB eine echte Vollkostenrechnung vorgenommen. Bei der Kostenermittlung der Ressorts anhand der VwV-Kostenfestlegung blieben Tätigkeiten teils unzureichend erfasst. Auch fehlt auf Seiten der Verwaltung derzeit noch ein Instrument für die voll umfängliche Erfassung der Kosten. Nur bei einer Vollkostenrechnung wird transparent, was eine Leistung kostet und in welchem Bereich eine Fördermaßnahme, insbesondere bei dem vorgegebenen Verfahren, nicht effizient erfolgen kann.“

Die nunmehr laufende Prüfung des SRH²⁸ bestätigte diese Erkenntnisse. Den geprüften Ressorts lagen Kalkulationen der SAB in der Regel nicht vor. Sie orientierten sich an Plausibilität bzw. an früheren Vergütungen. Da es keine Vollkostenrechnung in der Verwaltung gibt, sind auch belastbare Wirtschaftlichkeitsvergleiche - Verwaltung oder SAB - nicht möglich. Eine echte Aufwandsabrechnung seitens der SAB nach Förderrichtlinien gibt es ebenfalls nicht. Vielmehr überwacht die SAB nach eigenen Angaben das zur Verfügung stehende Vergütungsbudget pro Förderrichtlinie auf Grundlage von Plankostenkalkulationen. Nach Auskunft der SAB gebe es eine mündliche Vereinbarung, wonach ab einer Abweichung von 10 % bzw. 100 T€ eine Nachverhandlung zur Vergütung erfolge.

Die SAB verweist hierzu auf differenzierende Regelungen über die Anpassung von Vergütungen in den Auftragsvereinbarungen; eine „allgemeine“ Vereinbarung zu Nachverhandlungen bestehe nicht. Stundenaufschreibungen pro Förderprogramm als Grundlage für eine produktbezogene Kostenträgerrechnung existieren nach Angabe der Bank ebenfalls nicht. Das Mengengerüst basiere vielmehr auf Schätzungen der SAB.

²⁶ Siehe Fußnote 7.

²⁷ Siehe Jahresbericht 2007, Beitrag 35, S. 294 zur SAB - Förderbank.

²⁸ Prüfung zur Abwicklung von Förderverfahren durch die SAB.

Hierzu teilte die SAB in ihrer Stellungnahme vom 19.10.2011 mit, eine Offenlegung der Aufwendungen möge zwar wünschenswert sein, nur sei sie rechtlich nicht gefordert. Weder das FörderbankG noch die § 105 ff SäHO verlangten eine Offenlegung. Warum eine Offenlegung („Transparenzgebot“) gelten müsse, wenn ein solcher Grundsatz für Beteiligungen des Freistaates in gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 65 ff. oder § 91 oder § 104 SäHO²⁹ nicht festgehalten sei, bleibe unklar. Nur wenn eine Offenlegung rechtlich gefordert wäre, könnte sie im Wege der Rechtsaufsicht durchgesetzt werden.

Stundenaufschreibungen seien sehr aufwendig und von der SAB weder gesetzlich noch vertraglich geschuldet. In der Funktion des Auftraggebers³⁰ sei der Freistaat Vertragspartner der SAB und müsse die Aufwendungen der SAB für die Leistungen nicht kennen. Es sei zwischen Vertragspartnern weder üblich noch geboten, dass der Auftragnehmer seine Kalkulationen offen lege.

Das SMF vertritt in seiner Stellungnahme vom 20.10.2011 im Wesentlichen die gleiche Auffassung. Es betont die Zuständigkeit und Verantwortung des jeweiligen Fachressorts. Vorteile einer Bündelung des Fördervollzugs durch die SAB müssten mit berücksichtigt werden. Das Kalkulationsverfahren der SAB sei programmspezifisch ausgeprägt und komplex. Nach § 7 FöfdbankG habe die Bank ihre Geschäfte nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen seien deshalb nicht angezeigt.

Folgerungen zu 3.2

Nach wie vor gibt es für die staatliche Verwaltung als Auftraggeberin keine Transparenz hinsichtlich der von der SAB geleisteten Aufwendungen je Produkt/Förderprogramm. Das ist nicht hinnehmbar. Der Freistaat Sachsen ist Eigentümer und Gewährträger der Förderbank. Ebenso wie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Einrichtungen des Freistaates, das dem aus dem Budgetrecht des Parlaments folgenden Transparenzgebot unterliegt, muss dies für Beteiligungen des Staates gelten und vom Freistaat als alleinigem Gesellschafter der SAB bzw. vom SMF im Rahmen der Rechtsaufsicht durchgesetzt werden. Soweit das SMF nur darauf verweist, die SAB begegne der Staatsregierung bei den Verhandlungen über Auftragsvereinbarungen nach § 2 Abs. 3 FöfdbankG als Vertragspartner auf der Ebene der

²⁹ § 104 SäHO betrifft die Prüfung bei juristischen Personen des privaten Rechts und ist auf die SAB als Anstalt öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates nicht anwendbar, vielmehr gilt § 105 SäHO, siehe auch die §§ 1 u. 19 FöfdbankG.

³⁰ Laut SAB differenziert der SRH nicht hinreichend zwischen den verschiedenen Funktionen (1) als Eigentümer/Gewährträger, (2) als Rechtsaufsichtsbehörde und (3) als Auftraggeber die der Freistaat ihr, der Bank gegenüber, nach FöfdbankG habe.

Gleichordnung,³¹ verkennt es Inhalt und Grenzen der staatlichen Aufsicht bzw. die Stellung des Freistaates als Eigentümer und Gewährträger der Bank. Der Staat bestimmt nicht die Geschäftsführung der Bank - das ist alleinige Zuständigkeit des Vorstandes nach § 12 FöRdbankG; er hat aber das Recht Auskunft zu Aufwendungen und Vergütungen zu verlangen.

Die SAB unterliegt als Anstalt öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates gem. § 105 SÄHO dem staatlichen Haushaltsrecht. Das staatliche Haushaltsrecht wiederum hat das aus dem Demokratieprinzip (Art. 20 GG, Art. 3 SächsVerf.) aber auch aus dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit resultierende Transparenzgebot bei der Verwendung öffentlicher Gelder einzuhalten. Eine Rechtsgrundlage ist also durch die Verfassung vorgegeben. Der SRH erwartet, dass der Freistaat als Eigentümer und Gewährträger der Bank die Einhaltung dieses Transparenzgebotes erforderlichenfalls im Wege der Rechtsaufsicht durchsetzt.

3.3 Verhältnis von Aufwand und Ertrag

In seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2007 hatte der SRH festgestellt, dass die Entwicklung der sog. „Cost-Income-Ratio“, die das Verhältnis von Aufwand und Ertrag im Kerngeschäft bezeichnet, im Zeitraum 2001 von 40,5 auf fast 50 % im Jahr 2005 gestiegen ist. Der SRH hat die Tabelle für die Jahre 2006 bis 2010 fortgeschrieben (**Anlage 2**). Danach zeigt sich, dass das Verhältnis von Aufwand und Ertrag auf dem seinerzeit erreichten erhöhten Niveau mit leichten Schwankungen verharrt. Festzustellen ist aber darüber hinaus, dass der ordentliche Aufwand, der sich zusammensetzt aus Personal- und Sachaufwand, auf zwischenzeitlich rd. 77,1 Mio. € jährlich und damit bezogen auf das Basisjahr 2001 der Untersuchung des SRH auf das rd. 1 ½fache gestiegen ist.

Im Zeitraum 2001 bis 2005 stieg der Personalbestand von ursprünglich 576 auf 719 Mitarbeiter und liegt mittlerweile bei 947 Mitarbeitern zum Stand 2010 (s. **Anlage 3**). Die Zahl der Leiharbeitnehmer stieg im Zeitraum 2004 bis 2010 von 65 auf 124 Mitarbeiter. Derzeit verfügt die Bank aufgrund befristeter Beschäftigter und Leiharbeitnehmer über eine höhere Flexibilität im Personalbereich. Diese höhere Flexibilität ist aber nach Angaben der Bank mit erheblichen Mehrkosten verbunden. So beträgt die Brutto-Jahresvergütung von Leiharbeitnehmern 2010 im Durchschnitt 49,8 T€/Jahr und die von Sachbearbeitern des Stammpersonals rd. 39,3 T€/Jahr.³² Sie ist andererseits auf qualifizierte Kräfte angewiesen, die

³¹ Schreiben des SMF vom 15.09.2011 zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des SMWA - Übertragung der ESF-Förderung auf die SAB.

³² Schreiben der SAB vom 18.4.2011, Az.: FG 35 (Werte einschließlich Umsatzsteuer).

- begünstigt durch die demografische Entwicklung - perspektivisch Dauerarbeitsplätze vorziehen werden.³³

Mit dem vorgesehenen Betrieb der Bank an zwei Standorten wird sich das Verhältnis von Personal - und Sachaufwand in Relation zum Betriebsergebnis nicht verbessern. Neben sog. Einmalkosten für Umzug und Unterbringung werden zwangsläufig dauerhaft Aufwandserhöhungen für Doppelstrukturen (EDV, Personal, Reisekosten) zu verzeichnen sein. Die Einzelheiten dazu sind dem SRH im Rahmen der Beteiligungsprüfung bisher nicht mitgeteilt worden. Berechnungen für die Rentabilitätsschwelle, ab der die Errichtung eines weiteren Bankstandortes sich überhaupt als wirtschaftlich sinnvoll erweist, liegen dem SRH nicht vor.

Die SAB teilte in ihrer Stellungnahme vom 19.10.2011 ergänzend mit, Gebäudekosten seien „ein besonders relevanter Kostenblock“. Soweit die Aufwendungen der Bank die Rentabilität und damit den in § 7 FöfdbankG statuierten Grundsatz der wirtschaftlichen Geschäftsführung betreffen, sei es Aufgabe des Verwaltungsrates, die Einhaltung dieses Grundsatzes zu überwachen. Der Freistaat Sachsen könne über seine Vertreter im Verwaltungsrat seinen Einfluss geltend machen.

Als Eigentümer und zugleich Auftraggeber der Bank wird der Freistaat die Kosten für eine von ihm angeordnete Sitzverlegung und initiierte Standortverlagerung finanzieren. Das geschieht entweder durch höhere Entgelte für die - infolge einer ungünstigeren Kostenstruktur - teureren Dienstleistungen der Bank für die Abwicklung des Fördergeschäfts oder unmittelbar durch den Freistaat Sachsen als Eigentümer.³⁴ Bei einer Förderung auf Darlehensbasis wäre es nur theoretisch möglich, höhere Kosten an die Darlehensnehmer über den zu zahlenden Zins weiterzureichen. Der zu beachtende haushaltsrechtliche Notwendigkeitsgrundsatz schließt es aus, bei der Privatisierung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Fördergeschäfts den Einzelnen finanziell stärker zu belasten, als dies bei einer unmittelbaren Aufgabenerfüllung durch den Staat selbst der Fall wäre.

³³ Siehe INFOPORT Ausgabe 4/2011 vom 26.05.2011 des Ostdeutschen Bankenverbandes e. V.: S. 3: „Die Zahl der Schulabgänger hat sich in Ostdeutschland zwischen 2005 und heute von 213.000 auf nur noch 112.000 nahezu halbiert, wird bis 2020 auf diesem Niveau bleiben und danach weiter sinken. Der daraus folgende Rückgang der Berufseinsteiger bedeutet für die Nachwuchsgewinnung der Unternehmen, dass man sich in kurzer Zeit auf drastisch verringerte Bewerberzahlen umstellen muss“.

³⁴ Das ist nach den vorliegenden Unterlagen offen: Einerseits wird in DRS 5/6426 Teil 1 Art. 2 des Gesetzentwurfes und der „Übersicht über die Auswirkungen der Gesetzesvorlage“ unter IV „Bemerkung“ ausgeführt: „Darüber hinaus können Kosteneinsparungen durch die Verlegung des Sitzes der SAB von Dresden nach Leipzig anfallen. Die genaue Höhe hängt von noch treffenden Entscheidungen der zuständigen Gremien der SAB ... ab und kann daher gegenwärtig nicht beziffert werden“. - Andererseits heißt es in DRS 5/5648 vom 13.07.2011 auf S. 86, es entstünden keine Kosten für den Freistaat, denn die SAB finanziere die Verlagerung über Entgelt. Eine fundierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu der beabsichtigten Standortverlagerung fehlt.

Das SMF verweist demgegenüber in seiner Stellungnahme vom 20.10.2011 auf strukturpolitische Überlegungen, die im Kontext des von der Regierung eingebrachten Entwurf des Standortgesetzes als Teil einer aufeinander abgestimmten Gesamtlösung eine vorausschauende, langfristig tragfähige Gesamtperspektive für alle Regionen des Freistaates schaffen würden. Von der Sitzverlegung und dem Aufbau eines Standortes in Leipzig würden Standortimpulse für Leipzig und die Region erwartet. Arbeitsplätze, Kaufkraft und Investitionen könnten sich positiv auf die Region auswirken und die standortnahe Betreuung durch die SAB optimiert werden. Weder das SMF noch die SAB legten Nachweise zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor.

Folgerungen zu 3.3

Die Folgen fehlender Steuerung und Standardisierung sowie Begrenzung der Förderverfahren wirken sich nicht nur auf die Cost-Income-Ratio der SAB aus, sondern führen auch dazu, dass die Aufgabenerfüllung durch die SAB für den Freistaat teurer ist, als sie sein müsste. Die Voraussetzungen für nachhaltige Kostensenkung müssen sowohl auf staatlicher Seite als auch innerhalb der SAB identifiziert und umgesetzt werden. Nur so lassen sich die aus dem sinkenden Mittelvolumen ergebenden Ausgabenrestriktionen adäquat abfangen. Kostenerhöhungen können vorübergehend zur Erzielung einer langfristigen Kostenreduzierung zwar entstehen; ein solcher Effekt ist aber für die geplante Teilstandortverlagerung nicht ersichtlich, die Rentabilität dieser geplanten Maßnahme ist nicht nachgewiesen.

Die Wirtschaftlichkeit von Standortentscheidungen ist wegen der staatlichen Gewährträgerschaft nicht ein reines Internum der SAB. Es ist auch keineswegs richtig, dass strukturpolitische und damit unternehmensfernen Zwecken dienende Interessen der Regierung über die Vertreter des Freistaates Entscheidungen des Verwaltungsrats beeinflussen dürften. Ein Verwaltungsrat hat seine Tätigkeit streng am Unternehmensinteresse auszurichten (§§ 7 i. V. m. 13 Abs. 6 und § 14 FöfdbankG) und unwirtschaftliche Entscheidungen zu verhindern. Wäre das aufgrund von Interessenkonflikten nicht möglich, die sich aus der öffentlichen Funktion des jeweiligen bspw. als Mitglied der Regierung ergeben, so müsste ein solches Mitglied des Verwaltungsrates sein Amt niederlegen. Das ergibt sich aus dem allgemein anerkannten Inkompatibilitätsprinzip.

Der Freistaat Sachsen als Eigentümer und Gewährträger der Bank ist selbst an die Beachtung des Haushaltsrechts gebunden (Art. 3 Abs. 3 SächsVerf. i. V. m. Art. 59 Abs. 1 SächsVerf. i. V. m. §§ 6 und 7 SäHO). Erst recht wenn die vorgesehene Sitzverlegung und Standortverlagerung Teil einer Gesamtlösung sein soll, die den rückläufigen Einnahmen des Freistaates zu entsprechen hat, muss die Wirtschaftlichkeit jedes Teils dieser Gesamtlösung nachgewiesen sein und darf nicht unter Hinweis auf einen „erwarteten“ aber ebenfalls nicht nachgewiesenen strukturpolitischen Effekt³⁵ für vernachlässigbar erklärt werden. Geschieht dies dennoch, ist das Primärziel einer Anpassung der Ausgaben an rückläufige Einnahmen damit ebenso aufgegeben, wie das Ziel tragfähige und nachhaltige Verwaltungsstrukturen auch in Bezug auf die Förderbank zu schaffen.

Der SRH erwartet, dass eine fundierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt wird, bevor Standortentscheidungen getroffen werden, deren Kosten den Steuerzahler belasten ohne dass deren nachhaltiger Nutzen nachgewiesen ist.

4 Kreditrisiko der SAB

In ihrem Geschäftsbericht 2010 weist die SAB daraufhin, dass bei ihrem Förderkreditportfolio von insgesamt rd. 6,3 Mrd. € immerhin 11 % in die schlechtesten Risikoklassen 7 und 8 (Problemengagements bis hin zur Insolvenz - sog. Kreditausfallklassen) eingeteilt sind. Vor allem im Bereich Wohnungsbau sind Darlehensforderungen der SAB von rd. 4,9 Mrd. € offen, davon rd. 2 Mrd. € „Privatkunden als Selbstnutzer“, rd. 2 Mrd. € „organisierte Wohnungswirtschaft“ und rd. 950 Mio. € „Privatkunden als Vermieter“.

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2010 heißt es wörtlich: „Die organisierte Wohnungswirtschaft in Sachsen verfügt über einen Wohnungsbestand von 600.000 Wohnungen. Dies entspricht in etwa 40 % des Bestandes an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Etwa die Hälfte der Wohnungsunternehmen nimmt aktiv am Stadtumbauprozess teil. Der Rückbau vollzieht sich fast ausschließlich im Bereich dieser Unternehmen.“³⁶ Nach Angaben im Prüfbericht zum Jahresabschluss hat der Leerstand der organisierten Wohnungswirtschaft sich von ca. 20 % im Jahr 2002 auf aktuell durchschnittlich 11 % verringert, was dem Rückbau von rd. 79.000 Wohneinheiten oder umgerechnet rd. $\frac{1}{4}$ des Gesamt leerstandes in diesem Be-

³⁵ Welcher Größenordnung und welcher monetär messbaren Auswirkungen in Relation zu den zusätzlichen Kosten bleibt offen, da Unterlagen und Nachweise fehlen.

³⁶ Siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der SAB 2010 von Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lagebericht Blatt 13.

reich entspricht. Die Bank erwartet indessen aufgrund des Nachrückens der geburtenschwachen Jahrgänge eine zweite Leerstandswelle im Wohnungsmarkt. Die Schere am Wohnungsmarkt werde sich wieder öffnen.³⁷

Zur Stabilisierung des Wohnungsmarktes ist in der Vergangenheit das Programm Stadtumbau Ost aufgelegt worden. Schon in seinem Jahresbericht 2005³⁸ hat der SRH darauf hingewiesen, dass die Zielstellung der Staatsregierung, bis zum Jahr 2015 insgesamt 250.000 Wohnungen dauerhaft vom Markt zu nehmen, nicht zu verwirklichen sein wird. Die 1. Förderperiode von 2002 bis 2009 lag mit insgesamt rd. 90.000 rückgebauten Wohnungen noch deutlich unter dem vom SRH seinerzeit errechneten Wert von rd. 130.000 Wohnungen. Im gleichen Zeitraum wurden aber Wohnungen neu gebaut, sodass real nur ein Abgang von rd. 31.000 Wohnungen zu verzeichnen ist.³⁹

Das Programm Stadtumbau Ost wird zudem bis 2016 nur auf geringerem Niveau fortgesetzt. So erhält Sachsen im Jahr 2011 rd. 10 Mio. € weniger an Bundesmitteln als noch 2009. Die Anzahl der rückgebauten Wohnungen ist deutlich gesunken, von rd. 12.000 Wohnungen (2007) in der Spitzenzeit auf 7.000 (2009) und noch 4.500 (2010).

Wohnungsunternehmen, die bisher Altschuldenhilfe im Form von Teilentlastung oder Zinshilfe erhalten haben und die durch eine Leerstandsquote von mind. 15 % in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind, gewährt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eine weitere Altschuldenhilfe für Wohnfläche, die abgerissen oder zurückgebaut wurde, wenn sich das Land an dem Sanierungskonzept in mindestens der Höhe der Entlastung durch den Bund beteiligt (§ 6a AHG). Der Entlastungsbetrag darf den Landesbeitrag zu dem Sanierungskonzept gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes nicht übersteigen (vgl. § 2 AHGV). Hinzu kommt, dass die Altschuldenhilfe Entlastung für rückgebaute Flächen nach Altschuldenhilfegesetz zum 31.12.2013 ausläuft und eine Nachfolgeregelung nicht bekannt ist. Die sächsische Wohnungswirtschaft warnt, Erlösschmälerungen wegen Leerstand seien nicht auszugleichen und könnten zur Existenzgefährdung führen.⁴⁰ Die SAB wiederum erwartet, dass sich ihre Kunden auf die aus demografischer Entwicklung und Leerstand resultierenden Belastungen einstellen.⁴¹

³⁷ Geschäftsbericht der SAB 2010 unter Pkt. 9 Prognosebericht, S. 20.

³⁸ Jahresbericht 2005 Beitrag 10, S. 170 ff. und Prüfbericht vom Februar 2006 „Zuwendungen aus dem Bund-/Länderprogramm Stadtumbau Ost“, Az.: 620401/73.

³⁹ Quelle: Statistisches Landesamt.

⁴⁰ Jahresstatistik des vdw Sachsen (Verband der Sächsischen Wohnungswirtschaft), der fast die Hälfte des Bestands der sächsischen organisierten Wohnungswirtschaft repräsentiert.

⁴¹ Geschäftsbericht 2010 der SAB „Prognosebericht“, S. 20.

In seiner Stellungnahme vom 20.10.2011 bestätigt das SMF die Feststellungen des SRH. Die wirtschaftliche Entwicklung der Bank werde ebenso wie die Entwicklung der Kreditrisiken regelmäßig überwacht. Den Kreditrisiken werde durch angemessene Wertberichtigungen und Rückstellungen Rechnung getragen; zur Risikoabschirmung stünden eine § 340 f-HGB-Rücklage⁴² sowie ein Bürgschaftsrahmen zur Verfügung. Welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um zu verhindern, dass sich die Risiken aus der drohenden negativen Entwicklung am Wohnungsmarkt für die SAB und den Freistaat verwirklichen, lässt das SMF offen.

Die Staatsregierung verweist auf strukturpolitische Überlegungen für die Sitz- und Standortverlagerung. Die Verlegung erfolgte nicht vor dem Hintergrund von Kosteneinsparungen.⁴³

Folgerungen

Aufgrund der Gewährträgerhaftung des Freistaates ist die Bank zwar nicht unmittelbar gefährdet, wenn Kredite nicht zurückgezahlt werden. Es liegt aber im fundamentalen Interesse des Freistaates ebenso wie der Bank, den Haftungsfall nicht eintreten zu lassen. Der Freistaat Sachsen als Eigentümer der SAB hat Veranlassung, die wirtschaftliche Situation der Bank in Bezug auf das sich abzeichnende erheblich geringere Fördervolumen einerseits und die ganz erheblichen Kreditrisiken im Bereich Wohnungsbau genau zu analysieren und - wie dies der SRH schon 2007 gefordert hat - auf eine geschäftlich tragfähige Grundlage zu stellen.

Haushaltsrechtlich und nach den Intentionen der Staatsregierung bei ihrem Projekt „Staatsmodernisierung“ müssen strukturpolitische Entscheidungen letztlich für den Freistaat und seine Bank wirtschaftlich sein.

Da die SAB als Förderbank auf die Durchführung des Fördergeschäftes i. S. des Förderbankgesetzes festgelegt ist, lässt sich jetzt schon absehen, dass sie sich infolge des rückläufigen Mittelvolumens ohne Erweiterung ihrer Aufgaben deutlich verkleinern muss. Eine Sitzverlagerung und Standortaufteilung ist in dieser Situation wirt-

⁴² § 340f Vorsorge für allgemeine Bankrisiken (1) Kreditinstitute dürfen Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die weder wie Anlagevermögen behandelt werden noch Teil des Handelsbestands sind, mit einem niedrigeren als dem nach § 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 vorgeschriebenen oder zugelassenen Wert ansetzen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist. Der Betrag der auf diese Weise gebildeten Vorsorgereserven darf vier vom Hundert des Gesamtbetrags der in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände, der sich bei deren Bewertung nach § 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 ergibt, nicht übersteigen. Ein niedrigerer Wertansatz darf beibehalten werden.

⁴³ DRS 5/5648 vom 13.07.2011, S. 89.

kleinern muss. Eine Sitzverlagerung und Standortaufteilung ist in dieser Situation wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen; sie wäre absehbar mit Mehrkosten für den Freistaat verbunden.

Alle Überlegungen zu Standortfragen für die SAB sind in dieser Situation nachrangig und erst nach Vorlage der Gesamtkonzeption der Förderstrategie zu beantworten.

Das Große Kollegium des Sächsischen Rechnungshofs:

Prof. Dr. Karl-Heinz Binus
Präsident

Stefan Rix
Vizepräsident

Dr. Reinhard Augstein
Rechnungshofdirektor

Dr. Wilfried Spiegel
Rechnungshofdirektor

Peter Teichmann
Rechnungshofdirektor

[Handwritten signature]
Beglaubigt
Mitarbeiterin



SAB
Auswertung ausgewählter Produkthandbücher

Nach dem Sprachgebrauch der SAB ist in einer Förderrichtlinie, Verwaltungsvorschrift oder in einem Gesetz beschriebenes Förderprogramm grundsätzlich ein Produkt.

Ifd. Nr.	Produkthandbuch Nummer Bezeichnung		Gesamtanzahl der Änderungen	Auswertungskriterien							
				AE		E FRL		Erg FG		Verw	
				absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1	PROD 0071	Sächsischer Consultant Fonds	3	3	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
2	PROD 0169	Energie und Klimaschutz	31	26	83,9%	4	12,9%	0	0,0%	1	3,2%
3	PROD 0128*	Regionales Wachstum	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
4	PROD 0143	Siedlungswasserwirtschaft -KKA-	4	4	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
5	PROD 0186	Siedlungswasserwirtschaft - Öffentliche Auftraggeber-	6	4	66,7%	1	16,7%	0	0,0%	1	16,7%
6	PROD 0144	Marktstrukturverbesserung - Verarbeitung, Vermarktung lawi Erzeugnisse	24	22	91,7%	2	8,3%	0	0,0%	0	0,0%
7	PROD 0047	Pauschalförderung nach § 11 SächsKHG	9	7	77,8%	0	0,0%	0	0,0%	2	22,2%
8	PROD 0167	MEDIOS II	36	26	72,2%	3	8,3%	3	8,3%	4	11,1%
9	PROD 0145	Schulhausbau	134	52	38,8%	2	1,5%	1	0,7%	79	59,0%
10	PROD 0146	Sportstättenförderung	71	24	33,8%	2	2,0%	2	2,8%	43	60,6%

Gesamtanzahl: 9

318

168

52,8%

14

4,4%

6

1,9%

130

40,9%

**durchschnittliche Anzahl der
Änderungen:**

35

* Das Produkt 0128 enthielt keine Dokumentation in der "Spruchpraxis", so dass die Auswertung bereinigt auf neun FRL/Produkte erfolgt.

Entwicklung der Cost-Income-Ratio

(Zahlen laut Angaben in den Berichten der Wirtschaftsprüfer)

	2006 T€	2007 T€	2008 T€	2009 T€	2010 T€
Zinsüberschuss	87.575	90.897	96.683	96.100	104.400
Provisionsüberschuss	37.297	34.400	47.395	57.900	52.100
Ordentlicher Aufwand	65.680	66.268	72.148	68.967	75.700
Cost-Income-Ratio	52,6	52,8	50,0	44,7	48,4
Personalaufwand	43.019	42.288	43.061	45.400	51.200
Ertrag pro 1 € Aufwand	1,95	1,92	2,07	2,68	2,08

Wirtschaftliche Entwicklung der SAB

	2001 T€	2002 T€	2003 T€	2004 T€	2005 T€	2006 T€	2007 T€	2008 T€	2009 T€	2010 T€
Fördervolumina FS gesamt	3.974.441	3.798.690	5.923.808	3.944.457	4.164.559	3.368.713	3.943.180	3.413.009	3.179.422	3.140.146
davon Hochwasser			2.545.600	636.400	779.842	79.229	127.621	218.000	85.200	73.200
Fördervolumina FS gesamt ohne Hochwasser	3.974.441	3.798.690	3.378.208	3.308.057	3.384.717	3.289.484	3.815.559	3.195.009	3.094.222	3.066.946
Neugeschäft SAB	1.389.100	1.890.300	2.227.100	1.511.000	1.321.400	1.747.400	1.374.800	1.840.400	2.638.400	2.158.300
davon Hochwasser		665.700	838.700	85.400						
davon sonstige Zuschüsse MALA								121.795	140.626	*
davon KP II KommInfra									372.000	*
davon Programm Energie und Klimaschutz									29.800	*
davon ein Darlehen										243.500
Neugeschäft SAB bereinigt um Sondereffekte	1.389.100	1.224.600	1.388.400	1.425.600	1.321.400	1.747.400	1.374.800	1.718.605	2.095.974	1.914.800
Personalbestand per 31.12.	576	601	651	716	719	750	768	811	888	947

* 2010 liegen keine Angaben vor